

S a t z u n g
zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser
vom 24.11.2022
(Wasserversorgungssatzung - WVS)

Auf Grund der § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Rosenfeld am 24.11.2022 folgende Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 18.06.1993, zuletzt geändert mit Satzung vom 21.11.2019, beschlossen:

Artikel 1
Satzungsänderungen

§ 37 Abs. 2 - (Zählertarif) (wird wie folgt geändert)

Die Verbrauchsgebühr nach dem gemessenen Verbrauch (§ 39) beträgt je Kubikmeter (cbm) 2,77 €.

§ 38 Abs. 1 - (Grundgebühr) (wird wie folgt geändert)

Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nennggröße von:

Nenndurchfluss (Qn)	2,5	6	10	15
Dauerdurchfluss (Q3)	4	10	16	25
	0,83 €	1,25 €	2,04 €	5,20 €

§ 40 Abs. 2 - (Pauschaltarif) (wird wie folgt geändert)

Wie beim Zählertarif (§ 37 Abs. 2) werden je Kubikmeter (cbm) Pauschalverbrauchsmenge 2,77 € erhoben.

Artikel 2
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rosenfeld, 24.11.2022
gez.
Thomas Miller
Bürgermeister